

1873. Brücken. Mit Beschluß Nr. 2122 vom 11. Juli 1935 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, auf der von ihr skizzierten Basis mit dem Kanton Schaffhausen, der Gemeinde Flurlingen, der Stadt Schaffhausen und der Schweizerischen Bindfadenfabrik Schaffhausen einen Vergleich abzuschließen, durch welchen die künftigen Eigentumsverhältnisse und die künftige Unterhaltspflicht am sogenannten Flurlinger Rheinsteg (hölzerner Steg in der Gegend der ehemaligen Zieglerschen Tonwarenfabrik, in Flurlingen) geregelt werden. Es ist nun endlich gelungen, ungefähr auf der früher von der Baudirektion skizzierten Basis eine Verständigung herbeizuführen. Es waren zwei Vergleiche notwendig: Im ersten werden die Beziehungen zwischen dem Kanton Schaffhausen, der Stadt Schaffhausen, dem Kanton Zürich, der Gemeinde Flurlingen und der Schweizerischen Bindfadenfabrik, in Flurlingen, geregelt, im zweiten, als Zusatzvertrag bezeichnet, die künftigen Rechte und Pflichten des Staates und der Gemeinde Flurlingen.

Die Baudirektion empfiehlt Zustimmung.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Es werden genehmigt:

A.

Vergleich

zwischen 1. dem Kanton Schaffhausen, 2. der Stadt Schaffhausen, 3. dem Kanton Zürich, 4. der Gemeinde Flurlingen, 5. der Schweiz. Bindfadenfabrik, in Flurlingen (S.B.) betreffend Flurlinger Rheinsteg.

1. Die Stadt Schaffhausen und die S.B. übernehmen die Kosten der in den Monaten März bis Juli 1932 durchgeführten Reparatur des Steges, abzüglich diejenigen Mehrkosten, die entstanden sind, weil der Steg nicht nur für eine Benützung gemäß Stegvertrag vom Jahre 1865, sondern für eine solche gemäß Zusatzvertrag von 1920 wiederhergestellt wurde, das heißt:

Fr. 45,010.20 (totale Baukosten

./ . „ 8,347.— (Mehrkosten für Zusatzverkehr)

Fr. 36,663.20 (Reparaturkosten gemäß Stegvertrag von 1865).

Dieser Betrag ist von der Stadt Schaffhausen und der S.B. im Verhältnis von $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ aufzubringen.

2. Die in Ziffer 1 genannten Mehrkosten für Zusatzverkehr in der Höhe von Fr. 8,347 werden vom Kanton Zürich, vom Kanton Schaffhausen und der Gemeinde Flurlingen im Verhältnis von 50% : 30% : 20% übernommen.

3. Die Stadt Schaffhausen und die S.B. haben den aus dem Vertrag vom Jahre 1865 Berechtigten eine einmalige Ablösungssumme von Fr. 40,450 zu bezahlen und zwar wiederum im Verhältnis von $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$.

Von dieser Summe erhalten:

a) Der Kanton Zürich 70%,

b) der Kanton Schaffhausen 30%.

4. Gegen Bezahlung der in Ziffer 1 und 3 dieses Vergleiches genannten Beträge durch die Stadt Schaffhausen und die S.B. wird die bestehende Stegservitut im Grundbuch gelöscht, sodaß sowohl die Stadt Schaffhausen, wie die S.B. von sämtlichen aus der Stegservitut hervorgegangenen Verpflichtungen bezüglich Unterhalt des Steges für alle Zeiten befreit sind.

5. Der künftige Unterhalt des Steges ist zu 70% von zürcherischer Seite und zu 30% von schaffhauserischer Seite zu tragen.

6. Die von den Kantonen und den Gemeinden auf Grund des Zusatzvertrages an die Stadt Schaffhausen und die S.B. zu zahlende, seit der Kündigung des Zusatzvertrages auf 1. Juli 1930 jedoch sistierte Entschädigung für den Zusatzverkehr von jährlich Fr. 6,750 wird noch für zwei Jahre nachbezahlt, total also Fr. 13,500.

7. Die Kantone Zürich und Schaffhausen verpflichten sich, der Stadt Schaffhausen die seit August 1934 entstandenen Unterhaltskosten von Fr. 476.15 im Verhältnis 70% zu 30% zurückzuerstatten.

8. Die von den verschiedenen Vergleichsparteien zu zahlenden Beträge werden sofort mit der Unterzeichnung dieses Vergleiches fällig.

9. Dieser Vergleich ist fünfmal ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

B.

Zusatzvertrag zum Vergleich

zwischen 1. dem Kanton Schaffhausen, 2. der Stadt Schaffhausen, 3. dem Kanton Zürich, 4. der Gemeinde Flurlingen, 5. der Schweiz. Bindfadenfabrik, in Flurlingen (S.B.) betreffend Flurlinger Rheinsteg.

Gemäß dem eingangs genannten Vergleich erhält der Kanton Zürich 70% der Ablösungssumme von Fr. 40,450, also Fr. 28,315, muß dafür aber den Steg zusammen mit dem Kanton Schaffhausen im Verhältnis von 70% zu 30% unterhalten ((Ziffern 3 und 5 des Vergleiches).

In weiterer Ausführung dieser Vergleichsbestimmungen wird zwischen dem Kanton Zürich und der Gemeinde Flurlingen folgendes vereinbart:

1. Der Rheinsteg bei Flurlingen und die Zufahrtsstraße III. Kl. (Gründenstraße) werden als Straße II. Kl. erklärt.

2. Von den 70% der Ablösungssumme (Fr. 28,315) sind zunächst 70% von Fr. 476.15 = Fr. 333.30 abzuziehen und der Stadt Schaffhausen gemäß Ziffer 7 des eingangs genannten Vergleiches auszuführen. Der Rest von Fr. 27,981.70 ist in einem Fonds anzulegen und vom Kanton Zürich zu verwalten.

3. Der Kanton Zürich hat das Recht, für die auf ihn entfallenden jährlichen Unterhaltskosten des Steges die Fondszinsen in Anspruch zu nehmen. Wenn diese nicht ausreichen, leistet die Gemeinde Flurlingen dem Kanton Zürich an die restierenden Unterhaltskosten einen Beitrag von 25%.

4. Wenn der Zustand des Steges eine größere Reparatur erfordert (sog. Hauptreparatur, wie sie zum Beispiel im Jahre 1932 durchgeführt wurde), sind die auf Zürcherseite entfallenden Kosten dem Fonds zu entnehmen.

5. Sollte der Flurlinger Rheinsteg infolge höherer Gewalt untergehen, so ist das dannzumalige Fondsvermögen als Beitrag an eine allfällige neue Verbindung des zürcherischen mit dem schaffhauserischen Rheinufer in der Gegend des heutigen Steges zu verwenden.

6. Dieser Zusatzvertrag ist doppelt ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Vertragsexemplar.

II. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.